



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern



LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Testen – Impfen – Schützen

Gemeinsame Erklärung

der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern,
am 26. und 27. März 2021

Unser Alltag wird seit über einem Jahr durch die Pandemie bestimmt. Bisher ist es den Bürgerinnen und Bürgern gelungen, die dadurch bedingten Herausforderungen mit Ruhe und Solidarität zu meistern. Trotz aller Anstrengungen und Einschränkungen der letzten Wochen verbreitet sich das Virus getrieben durch die inzwischen dominierende britische Variante B 1.1.7 derzeit jedoch wieder mit zunehmender Geschwindigkeit. Die 7-Tages-Inzidenz steigt täglich und liegt heute bei 103,2. Vermehrt findet die Infektion in privaten, diffusen Settings aber auch über jüngere Menschen statt. Gestern wurde bei 272 Personen in Mecklenburg-Vorpommern eine Ansteckung mit dem Corona-Virus festgestellt. Über 3.000 Menschen sind in unserem Land aktuell erkrankt. Die Auslastung der Krankenhäuser steigt und liegt auf den Intensivstationen wieder über 50 % der für Covid-Patienten vorgesehenen Betten.

I. Unser Weg durch die Pandemie – die nächsten Schritte

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22.03.2021 vereinbaren die Landesregierung, die Landrätin, Landräte und Oberbürgermeister, die kommunalen Landesverbände, die Sozialpartner, die Wirtschaftskammern und die Liga der Wohlfahrtsverbände folgendes:

1. Ostern

Die Kontaktbeschränkungen in der geltenden Landesverordnung werden nicht verschärft. Landesweit gilt weiterhin einheitlich: Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.

Die Bürgerinnen und Bürger werden jedoch gebeten, die Osterferien sowie die weitgehend arbeitsfreien Osterfeiertage zu nutzen, um Kontakte vor allem im privaten Bereich so weit wie möglich zu beschränken. Wo private Begegnungen stattfinden, sollten diese so weit wie möglich durch Schnell- oder Selbsttests abgesichert werden.

Die Partner danken insbesondere den Kirchen im Land, dass Gottesdienste in der Karwoche und an den Ostertagen in bewährter Form unter Einhaltung der zu Weihnachten vereinbarten Hygieneregeln durchgeführt werden.

2. Veränderungen der landesweiten Corona-Regeln

Gestern hat die 7-Tages-Inzidenz des Landes insgesamt den Wert von 100 überschritten. Ein weiteres Ansteigen ist zu erwarten. Dies macht eine Anpassung der landesweiten Corona-Regeln erforderlich:

- a) Zusätzliche Öffnungsschritte können derzeit nicht erfolgen.
- b) Bereits vorgenommene Öffnungsschritte sollen möglichst nicht wieder rückgängig gemacht werden. Dazu ist erforderlich, diese Angebote und Leistungen auf andere Weise abzusichern. Daher wird die Vorlage eines negativen Schnell- oder Selbsttests künftig vermehrt zur Voraussetzung, um Leistungen und Angebote in Anspruch nehmen zu können:
 - Ab 31.03.2021 ist für die Nutzung aller körpernaher Dienstleistungen (einschl. Friseur) ein tagesaktueller Test erforderlich.
 - Ab 06.04.2021 werden auch beim Terminshopping, in Museen und weiteren geöffneten Kultureinrichtungen, derzeit zugelassenen Veranstaltungen und Beherbergungen zu nicht touristischen Zwecken sowie in Fahrschulen tagesaktuelle Schnelltests benötigt. Ausnahmen gelten für Gottesdienste, Trauungen, Beerdigungen und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Ebenfalls ausgenommen ist der Einzelhandel, der derzeit ohne Terminvereinbarung geöffnet ist, also der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte,

Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter sowie Buchhandlungen.

- c) Das Tragen medizinischer Masken wird auch im privaten PKW zur Pflicht, soweit die Mitfahrerinnen und Mitfahrer nicht dem Hausstand der Fahrerin bzw. des Fahrers angehören. Ausgenommen sind die Fahrerin bzw. der Fahrer selbst.

3. Anpassung regionaler Regeln

Auch in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 sollen die bestehenden Öffnungen mit weitgehenden Testerfordernissen erhalten bleiben. Auch hier gelten die landesweiten Regelungen. Dieser Schritt muss jedoch durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Daher gelten in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten – wenn die Inzidenz nach Einschätzung der örtlichen Behörden auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist - Ausgangsbeschränkungen von 21.00 h bis 06.00 h. Dies soll dazu beitragen, insbesondere die hohe Zahl der Ansteckungen im privaten Bereich zu verringern. Für triftige Gründe, wie beispielsweise Wege zur Arbeit oder Arztbesuche, werden Ausnahmeregelungen getroffen. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgangsbeschränkungen wird durch die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte bekanntgegeben.

Bei einer Inzidenz von über 150 Infektionen pro 100.000 Einwohnern müssen in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten weitergehende Maßnahmen ergriffen werden: Verschiedene körpernahe Dienstleistungen, Fahrschulen und ähnliche Einrichtungen, Zoos und Tierparks, Museen, Galerien u.ä. sowie Berufsmessen müssen schließen. Sportmöglichkeiten werden beschränkt. Der Lebensmitteleinzelhandel und ähnliche Einzelhandelsbasisbereiche, das Terminshopping sowie beispielsweise Friseur und Kosmetikstudios können weiter geöffnet bleiben. Wenn die Infektionslage es erfordert, können die Landkreise und kreisfreien Städte aber weitergehende Schließungen anordnen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von unter 50, in denen weitgehende Öffnungsmöglichkeiten wie z.B. der Einzelhandel ohne Terminvereinbarung bestehen, bleiben diese Möglichkeiten erhalten. Auch hier gelten ab 10. April 2021 die landesweit geregelten Testerfordernisse.

4. Teststrategie

Ziel der Teststrategie des Landes ist es, mehr Infektionen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen und zugleich die bisher unternommenen und künftigen Öffnungsschritte abzusichern. Eine wirksame Teststrategie der Bevölkerung muss auf drei effektiven Säulen ruhen:

Erste Säule: Im Hinblick auf die Testung von Kontaktpersonen von Infizierten soll die Teststrategie weiterentwickelt werden.

Zweite Säule: In den letzten Wochen wurde landesweit ein Angebot von mehr als 140 Schnelltestzentren und –angeboten aufgebaut. Diese sind auf einer täglich aktualisierter Karte auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zu-Corona-Virus-Testzentren/> zu finden. Weiße Flecken sollen bis nach Ostern geschlossen werden. Dann soll es jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich sein, mindestens einmal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest zu machen.

Dritte Säule: Testungen in Schulen und Kitas sind bereits erfolgreich angelaufen. Für einen systematischen Testansatz bedarf es zudem Testmöglichkeiten im Bezug zum Arbeitsplatz. Daher werden die Unternehmen im Land gebeten, ihren Beitrag zu einem möglichst umfassenden Testangebot zu leisten. Kleinere Unternehmen können dazu mit bestehenden Schnelltestzentren zusammenarbeiten. Die Landesverwaltung wird mit gutem Beispiel vorangehen und ihren Beschäftigten ab der Woche nach Ostern wöchentlich Selbsttests zur Verfügung stellen.

Das Testangebot im Land können darüber hinaus Personen nutzen, die auf Grund der Quarantäneverordnung zu Tests verpflichtet sind wie z.B. Grenzpendler. Mit der zwischenzeitlich erfolgreichen Einrichtung von Schnelltestzentren an den Grenzübergängen in Linken/Lubieszyn und Ahlbeck/Świnoujście ist das Land gut auf die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung Polens als Hochinzidenzgebiet vorbereitet gewesen. Hierdurch wurden Staus und andere Probleme an der Grenze minimiert. Die Schnelltestzentren werden sehr gut angenommen, weshalb das Angebot in Linken sogar erweitert wird. Diese Erfahrungen wurden in den Abstimmungsrunden mit Brandenburg und Sachsen geteilt und dort als vorbildhaftes Modell grenznaher Testung angesehen.

Jeder positive Schnell- oder Selbsttest muss umgehend durch einen PCR-Test bestätigt werden. Im Falle einer Quarantäne bestehen Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (www.ifsg-online.de und https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/).

5. Kontaktnachverfolgung mittels luca-App

Die schnelle und umfassende Nachverfolgung der Kontakte einer infizierten Person ist ein wesentlicher Schlüssel zur Eindämmung der Virusausbreitung. Mit der zwischenzeitlich im ganzen Land möglichen Nutzung der luca-App wird die digitale Kontaktnachverfolgung für Bürgerinnen und Bürger aber auch für die Gesundheitsämter deutlich erleichtert. Die Partner des MV-Gipfels appellieren an Gewerbetreibende und die Bevölkerung, die App umfassend in Anspruch zu nehmen.

6. Modellprojekte

Vor dem Hintergrund verbesserter Test- und Kontaktnachverfolgungsmöglichkeiten soll die Chance eröffnet werden, ab Mitte April pro Landkreis und kreisfreier Stadt in je einem Modellprojekt für zwei bis drei Wochen Öffnungsschritte mit verbesserten Konzepten zu erproben. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung und zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene und klare Abbruchkriterien im Misserfallsfall. Die Projekte bedürfen des Einverständnisses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die wissenschaftliche Begleitung

stellt sicher, dass die Erfahrungen aus derartigen Modellprojekten sorgfältig ausgewertet werden, um daraus eine Perspektive für das ganze Land zu entwickeln.

II. Impfungen

In Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 27. Dezember 2020 Impfungen gegen das Coronavirus durchgeführt. Durch die gute Einbindung der Landkreise, kreisfreien Städte und weiterer Einrichtung wie beispielweise Krankenhäuser konnten die zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen bisher gut an die Bevölkerung verteilt werden.

Momentan stehen in Mecklenburg-Vorpommern drei verschiedene Impfstoffe der Hersteller BioNTech, Moderna und AstraZeneca zur Verfügung. Dank der Wiederfreigabe des AstraZeneca-Impfstoffes sowie erhöhter Liefermengen aller Impfstoffe kann die Impfkampagne wieder an Fahrt gewinnen. Um die Impfkampagne weiter zu beschleunigen, wird das Land den Impfzentren weitere 5.000 zusätzliche Dosen Biontech aus der Rücklage freigeben. Diese können dann über die Ostertage verimpft werden.

Parallel wird die Hotline zur Terminvergabe auf bis zu 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter auch solche der Landesverwaltung, aufgestockt. Die nach Freigabe der großen Prioritätsgruppe 2 eingetretene zeitweise Überlastung des Call-Centers soll dadurch abgebaut werden. Ab Ostern wird zudem in einer ersten Ausbaustufe ein Online-Tool für die Terminvergabe zur Verfügung stehen, das bis Mitte April zu einem vollständigen Terminbuchungstool ausgebaut wird.

Darüber hinaus haben in dieser Woche erste niedergelassene Ärzte, die durch die Kassenärztliche Vereinigung gemeldet wurden, bereits 3.000 Impfdosen des Impfstoffes AstraZeneca erhalten, um sich und ihr Personal zu schützen. Weitere 3.000 Dosen werden in der Woche vor Ostern an weitere Praxen ausgeliefert. Ab der Woche nach Ostern werden die Ärzte dann bundesweit in die Impfkampagne einbezogen: In MV bekommen sie dann direkt über den Bund im April wöchentlich ca. 20.000 Impfdosen über die Apotheken und den Großhandel direkt vom Bund, dies steigt in der letzten Aprilwoche voraussichtlich auf gut 60.000 Dosen an.

Seit dem 27. Dezember 2020 haben in Mecklenburg-Vorpommern 155.930 Personen die Erstimpfung (Grundschutz) erhalten. 70.939 Personen sind nach Erhalt der Zweitimpfung bereits vollständig geimpft (Stand 27.03.2021).

Begonnen wurde die Impfkampagne des Landes mit Impfungen für Bewohner und Personal in Alten- und Pflegeheimen. Mit Stand 22.03.2021 konnten bereits Impfangebote in 99% der vollstationären Pflegeeinrichtungen des Landes gemacht werden, in 96% der Einrichtung wurden auch schon die Zweitimpfungen durchgeführt und ein Vollschutz der vulnerablen Gruppen erreicht. Parallel dazu wurde auch das Personal in Krankenhäusern durch die Abgabe von Impfstoffmengen einbezogen, sodass auch Personal mit besonders hohem Ansteckungsrisiko Impfangebote erhalten hat.

Das Anschreibeverfahren für die über 80-jährigen, die ebenfalls zur Priorität 1 gehören, wird in dieser Woche abgeschlossen. Allen Impfwilligen der Priorität 1 wird bei ausreichenden Impfstofflieferungen, voraussichtlich bis Mitte April ein Erstimpfangebot unterbreitet werden können. Daran anschließend werden die über 70-jährigen, nach Jahrgängen gestaffelt, angeschrieben.

Damit Schulen und Kitas möglichst schnell wieder vollständig in den Regelbetrieb zurückkehren können, haben die Impfungen der Erzieherinnen und Erzieher sowie Grundschul-, Förderschul- und Sonderschullehrkräfte hohe Priorität. Die Impfungen dieser Berufsgruppe hatten bereits vor dem Impfstopp von AstraZeneca begonnen und wurden nach dem Wiederaanlaufen der Impfungen mit dem AstraZeneca-Impfstoff wiederaufgenommen. Entsprechend des Impf-Gipfelbeschlusses vom 13.03.2021 werden die Lehrkräfte sowie die Erzieherinnen und Erzieher in der Regel direkt durch die Impfzentren terminiert, so dass hierüber auch eine Entlastung des Callcenters erfolgt.

III. Schule und KiTa

Dank der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung zum 24. Februar 2021 wurden auch Beschäftigte der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege sowie Lehrkräfte und Beschäftigte in Grund- und Förderschulen in die Gruppe der mit hoher Priorität zu impfenden Personen aufgenommen (zweite Priorisierungsgruppe). Diese Impfungen sind breit angelaufen.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird aktuell ein Modellprojekt zur Testung von Kindern in Kindertageseinrichtungen mittels sogenannten „Lolli-Tests“ vorbereitet. Sobald die Tests vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sind, soll mit der Umsetzung begonnen werden.

An den verlässlichen und gut kommunizierten Corona-Regelungen im Bereich der Kindertagesförderung sollte festgehalten werden. Das bedeutet auch, dass bei einem diffusen Infektionsgeschehen auf der Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte per Allgemeinverfügung eine Notfallbetreuung vorgeschrieben wird. Es besteht die einhellige Erwartung, dass Eltern in den Osterferien Kinder vermehrt zu Hause behalten.

Eine weitere entscheidende Säule zur Absicherung des Präsenzunterrichts in den Schulen ist der Einsatz von Selbsttests für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Diese Selbsttests wurden allen Schulen im Land zur Verfügung gestellt und kommen in allen Jahrgangsstufen, die mindestens an einem Tag in der Woche in der Schule sind, zunächst einmal wöchentlich und nach den Osterferien zweimal wöchentlich zur Anwendung. Zur Förderung einer breiten Teilnahme an den Selbsttestungen kann nach den Osterferien die Schulkonferenz jeder Schule bei Bedarf entscheiden, die Selbsttestungen auch zu Hause durchführen zu lassen. Auch in der Kindertagesförderung ist die Testung der Beschäftigten sichergestellt.

In den beiden Tagen unmittelbar nach den Osterferien (8./9. April) wird der Schulbetrieb zunächst wie am 26. März 2021 fortgeführt, sofern nicht das jeweilige Gesundheitsamt Einschränkungen vornimmt. Sollten diese erforderlich sein, wird die Information dazu spätestens zwei Tage vor Schulbeginn, also spätestens bis zum 6. April 2021, erfolgen.

Wie der Schulbetrieb ab dem 12. April 2021 fortgeführt wird, darüber werden in der kommenden Woche Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten geführt. Ziel ist es, angesichts des vergleichsweise geringen Infektionsgeschehens an Schule und durch den Einsatz der Teststrategie, der Impfungen und durch die Einhaltung der Hygienemaßnahmen Präsenzunterricht in den Schulen weiterhin zu ermöglichen.

Sowohl für die Landesregierung als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte hat das verantwortungsvolle Vorhalten von Lernangeboten in Präsenz für jede Schülerin

und jeden Schüler hohe Priorität. Dazu gilt der Grundsatz „Testen – Impfen – Schützen – Öffnen“.

IV. Pflege und Eingliederungshilfe

Die Impfkampagne in den Alten- und Pflegeheimen steht kurz vor dem Abschluss. Aus dem daraus resultierenden Rückgang der Infektionszahlen sollten erste Öffnungsschritte für die Alten- und Pflegeheime folgen. Somit kann den Bewohnerinnen und Bewohnern durch eine mit den Sachverständigen abgestimmte Lockerung der Besuchs- und Betretensregelungen wieder mehr soziale Teilhabe ermöglicht werden. Soweit der Fortschritt der Impfkampagne es zulässt, sollen perspektivisch auch weitere Angebote und Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe von möglichen Öffnungsschritten erfasst werden.

V. Wirtschaftshilfen

Die Corona-Pandemie hat auf das wirtschaftliche Leben enorme Auswirkungen. Die Wirtschaft in unserem Land ist auf Wirtschaftshilfen angewiesen, damit sie durch diese Pandemie kommt. Das Land und der Bund haben daher verschiedene Programme aufgesetzt. Entscheidend ist dabei immer, die langfristigen Folgen abzufedern und niemanden mit den Folgen der Krise allein zu lassen.

Die Bundesregierung wird ein ergänzendes Hilfsinstrument im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben für Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit betroffen sind, entwickeln. Das Land wird sich dabei besonders für ein Sonderprogramm für den Tourismus und damit verknüpfte Bereiche einsetzen.

Von Bundesseite steht hier im Zentrum die Überbrückungshilfe III, mit der Unternehmen mit coronabedingten Umsatzrückgängen bis zum 30. Juni 2021 mit Zuschüssen zu den Fixkosten von bis zu 90 Prozent unterstützt werden. Die regulären Auszahlungen der Überbrückungshilfe III sind seit der elften Kalenderwoche möglich, sodass nunmehr der zügigen Bewilligung und Auszahlung im Rahmen des Programmes eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Weiterhin haben Bund und Länder beschlossen, einen Härtefallfonds aufzulegen, um Unternehmen zu unterstützen, die trotz der bestehenden Hilfsprogramme aufgrund der Pandemie in besonderer wirtschaftlicher Not sind.

Dafür werden bis zu 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land. Die Aufteilung des Bundesanteils auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Mecklenburg-Vorpommerns Fonds hat ein Volumen bis zu 30 Millionen Euro. Mit den Mitteln können betriebliche Ausgaben finanziert werden. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Förderung sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Umsetzung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird mit Hochdruck vorbereitet.

VI. Ausblick

Die Partner des MV-Gipfel werden voraussichtlich am 16.04.2021 erneut zusammenkommen.